

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn das erkennende Gericht nach § 49, Abs. 1; Buchstabe a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich unzuständig war;
3. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, oder
5. wenn die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

## § 292

**Selbstentscheidung**

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, so kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch abzuändern ist, so kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es

1. eine geringere als die in erster Instanz erkannte Strafe ausspricht oder
2. eine vom Gesetz zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(3) Ergibt sich, daß das Urteil im Schuldausspruch abzuändern ist, so kann das Gericht selbst entscheiden, wenn auf keine höhere als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe erkannt wird. Abs. 2 Ziff. 2 gilt entsprechend.